

Verordnung über die Beschleunigung und die Verzögerung des Stufenaufstiegs gemäss § 10 des Lohngesetzes

Vom 1. September 2009 (Stand 20. September 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 10 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹ Die Departementsvorstehenden ²⁾ können für einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei nachhaltig ausgezeichneten Leistungen oder längerwährend ungenügenden Leistungen Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg gemäss § 4 Lohngesetz vornehmen.

² Die Departementsvorstehenden können die Befugnis, Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg vorzunehmen, den Anstellungsbehörden übertragen.

§ 2 *Grundsatz*

¹ Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg können bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt – unabhängig von Anstellungsverhältnis oder Beschäftigungsgrad – vorgenommen werden.

² Die Entscheide sind zu begründen.

§ 3 *Kriterien für die Beschleunigung des Stufenaufstiegs*

¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während mindestens zwei Beurteilungsperioden ausgezeichnete Leistungen erbringen, kann der Stufenwert des ordentlichen Lohns um eine oder zwei zusätzliche Jahresstufen erhöht werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines beschleunigten Stufenaufstiegs.

§ 4 *Kriterien für die Verweigerung des Stufenaufstiegs*

¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während mindestens zwei Beurteilungsperioden ungenügende Leistungen erbracht haben, kann der automatische Stufenanstieg verweigert werden.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss im Zusammenhang mit der ungenügenden Qualifikation auf die mögliche Verweigerung des Stufenaufstiegs im Anschluss an das nächstfolgende Mitarbeitergespräch bei weiterhin ungenügender Leistung hingewiesen werden.

§ 5 *Leistungsbeurteilung*

¹ Die Beurteilung der Leistung erfolgt auf der Basis eines schriftlich festgehaltenen Mitarbeitergesprächs, bzw. bei Lehrpersonen auf Grund eines analogen Instruments.

§ 6 *Antrag auf Abweichung vom regulären Stufenaufstieg*

¹ Die Abweichung vom regulären Stufenaufstieg wird von den Departementsvorstehenden oder den Anstellungsbehörden aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der bzw. des direkten Vorgesetzten vorgenommen.

¹⁾ SG [164.100](#).

²⁾ § 1 Abs. 1: In den selbständigen Anstalten (z.B. BVB, IWB) entscheidet die Geschäftsleitung. Bei den Gerichten entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende Präsident/in (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

² Eine Verweigerung des ordentlichen Stufenaufstiegs erfolgt mittels Verfügung.

§ 7 *Gleichbehandlung*

¹ Bei Abweichungen vom regulären Stufenanstieg ist die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie von Mitarbeitenden in tiefen und hohen Lohnklassen zu beachten.

§ 8 *Überprüfung*

¹ Der zuständige dezentrale Personaldienst überprüft die Einhaltung der Vorgaben und der Gleichbehandlung und interveniert bei deren Nichtbeachtung.

§ 9 *Berichtswesen*

¹ HR Basel-Stadt ³⁾ erhebt verwaltungsweit die Daten über die verfügbaren Abweichungen vom Stufenaufstieg und berichtet darüber jährlich an den Regierungsrat.

§ 10 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁴⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beschleunigung und die Verzögerung des Stufenaufstiegs gemäss § 10 des Lohngesetzes vom 14. November 2000 aufgehoben.

³⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

⁴⁾ Wirksam seit 20. 9. 2009.